

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/139

freigegeben am **28.07.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 28.07.2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 - Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.08.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	09.08.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll das Bauleitplanverfahren für die Potenzialfläche „Lieth“ unter der Bezeichnung „Windenergie Lehmden“ eingeleitet werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 erfolgt parallel zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die Vorlage 2016/138 wird insoweit verwiesen.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von drei Windkraftanlagen (WEA) als Erweiterung des westlich angrenzenden bestehenden Windparks, der bereits 8 WEA beinhaltet. Nördlich davon befindet sich eine weitere WEA, die jedoch außerhalb der ausgewiesenen Windparks steht.

Die drei neu geplanten WEA sind im nordöstlichen Teil des ca. 24,8 ha umfassenden Geltungsbereichs geplant. Dort sind die Standorte durch die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Der restliche Teil des Plangebietes wird mit Ausnahme der privaten Erschließungswege und des vorhandenen Waldes, der sich mittig im Plangebiet befindet, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu bewerten, wurden Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen erarbeitet. Im Schallgutachten wurde neben den vorhandenen neun WEA auch das Blockheizkraftwerk (BHKW) der Biogasanlage an der Lehmdorfer Straße als Vorbelastung mit berücksichtigt.

Eine Überschreitung der Richtwerte für die auf die umliegenden Wohnhäuser einwirkenden Schallimmissionen ist nur für ein Wohnhaus zu erwarten. Die dort eintreffenden Geräuschimmissionen werden jedoch im Wesentlichen durch den Einfluss des BHKW der Biogasanlage verursacht. Da die Überschreitung des Richtwertes bereits aufgrund der Vorbelastung durch die neun WEA und das BHKW resultiert, ist die Überschreitung des Richtwertes durch die zusätzlichen drei WEA gemäß 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm zulässig und stellt keinen Hinderungsgrund für die nun geplanten drei zusätzlichen WEA dar.

Neben den Schallemissionen wurde auch das Thema Infraschall in dem Schallgutachten betrachtet. Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass gesundheitsschädigender Infraschall u. a. aufgrund der großen Entfernung zwischen den WEA-Standorten und den umliegenden Wohnhäusern nicht erzeugt wird. Der von den WEA ausgehende Infraschall liegt deutlich unterhalb des hör- und wahrnehmbaren Bereichs.

Der von den WEA ausgehende Schattenwurf wurde gutachterlich überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten die Werte überschreiten können. Da der Schattenwurf jedoch von der Sonnenscheindauer bzw. einem wolkenbedeckten Himmel und auch den Windrichtungen abhängig ist, kann nur eine theoretisch mögliche maximale Schattenwurfzeit ermittelt werden. Davon ausgehend, dass ganzjährig Sonnenschein und – in Bezug auf Schattenwurf – ungünstige Windrichtungen vorherrschen (Worst-Case-Ansatz), werden die WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen. Hierdurch wird die Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr eingehalten.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 ist, umfassend betrachtet und einer Bewertung unterzogen.

Die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft können zwar durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – z. B. bedarfsgerechte Befahrung im Nachtzeitraum, Herstellung der Zuwegungen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise und Abschaltung der WEA aus Gründen des Umweltschutzes – verringert werden, jedoch lassen sie sich nicht gänzlich verhindern.

Insoweit wird eine externe Kompensation erforderlich, die Ersatzmaßnahmen erforderlich macht. Die Lage der Ersatzmaßnahmen wird im Zuge des Bauleitplanverfah-

rens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, die Ersatzmaßnahmen vollständig und auf eigene Kosten innerhalb des vorgegebenen Zeitraums herzurichten und vorzuhalten.

Zudem ist hinsichtlich des im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Brutvogels Feldlerche eine Ausnahme von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz notwendig, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anhand der derzeit vorliegenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Nähere Erläuterungen zu den Inhalten der Bauleitplanung werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 08.08.2016 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Geräuschimmissionsgutachten
4. Schattenwurfgutachten
5. Umweltbericht
6. Anlagen zum Umweltbericht
 - Brut- und Rastvogelerfassung
 - Standardraumnutzungskartierung
 - Fledermauserfassung
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Das Turbulenzgutachten wird Anfang der 31. KW nachgereicht.